

Jugendordnung vom 09.01.2017

Auf Grundlage § 2 Abs. 1 Satzung der Kreisverkehrswacht Coburg e.V. vom 12.11.2010

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. *Name* der Jugendgruppe ist „Jugendverkehrswacht/Verkehrskadetten der Kreisverkehrswacht Coburg“
2. *Sitz* der Gruppe ist Coburg
3. *Geschäftsjahr* ist das Kalenderjahr
4. *Logo* der Jugendverkehrswacht ist das gleiche wie das der Kreisverkehrswacht Coburg mit dem Zusatz (in kleinerer Schrift) „Verkehrskadetten“
5. *Zeichnungsbefugnis*: Soweit Angehörige der Jugendgruppe oder der Jugendleiter zur Abgabe ermächtigt sind, tun sie das „im Auftrag“ der Kreisverkehrswacht Coburg. Sämtlicher Schriftverkehr ist daher mit: „i.A.“ -Unterschrift- zu unterzeichnen.

§ 2 Zweck

1. Heranführung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden
 - An die Verkehrssicherheitsarbeit
 - Förderung des Verkehrssicherheitsgedankens
 - Unterstützung der Verkehrssicherheitsarbeit der Kreisverkehrswacht Coburg
2. Heranführung an das demokratische Vereinswesen durch Bildung einer eigenverantwortlich in größtmöglicher Selbstverwaltung organisierten Jugendgruppe (nach dem Muster eines „Vereins“)
3. Heranführung an ehrenamtliche Tätigkeiten in einem gemeinnützigen Verein
4. Unterstützung von Behörden, insbesondere Polizei und Ordnungsbehörden und sonstigen Personen oder Verbänden im Rahmen und durch Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Satzung der Kreisverkehrswacht Coburg.
5. Als Anreiz und Ausgleich für ehrenamtliches Engagement und zur Förderung des Zusammenhalts innerhalb der Jugendgruppe werden gemeinsame Freizeitveranstaltungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen organisiert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Jugendverkehrswacht ist ausschließlich gemeinnützig tätig. Eine evtl. Rechnungslegung ist nur durch die Kreisverkehrswacht Coburg möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jugendverkehrswacht sind Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
2. Mit ihrer Anmeldung zur Jugendverkehrswacht beantragen sie gleichzeitig die Mitgliedschaft in die Kreisverkehrswacht Coburg e.V., akzeptieren deren Satzung, unterstützen den Satzungszweck und erklären ihre Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit der Jugendverkehrswacht. Sie bleiben bis zum vollendeten 27. Lebensjahr beitragsfrei.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern in die Jugendverkehrswacht unter den oben genannten Bedingungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand der Kreisverkehrswacht Coburg.
4. Erfolgen in einem Zeitraum von 18 Monaten – trotz Aufforderung – keine Aktivitäten, erlischt die Mitgliedschaft in der Jugendverkehrswacht und damit automatisch auch die Mitgliedschaft in der Kreisverkehrswacht Coburg. Der Betroffene wird hiervon schriftlich vom Jugendleiter informiert.

Der geschäftsführende Vorstand der Kreisverkehrswacht Coburg kann auf Vorschlag des Jugendleiters Abweichendes beschließen (passive Mitglieder).

Passive Mitglieder sind, wie alle übrigen Mitglieder der Kreisverkehrswacht Coburg, ab Vollendung des 18. Lebensjahr beitragspflichtig.

5. Aktive Verkehrskadetten, die das 27. Lebensjahr erreichen, bleiben Mitglieder der Kreisverkehrswacht Coburg. Sie werden vom Jugendleiter auf diesen Umstand und auf die entstehende Beitragspflicht hingewiesen.
6. Aufnahmeanträge und alle sonstigen, rechtlichen Erklärungen von noch nicht Volljährigen bedürfen stets des schriftlichen Einverständnisses der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Organe der Jugendverkehrswacht

Organe der Jugendverkehrswacht sind

1. Jugendversammlung
2. Jugendvorstand
3. Einsatzleitung

§ 6 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus dem Jugendleiter und allen Mitgliedern der Jugendverkehrswacht zusammen.
2. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Jugendvorstand einberufen.
3. Die Jugendversammlung entlastet den alten Jugendvorstand und wählt turnusmäßig für ein Jahr einen neuen; sie beschließt gemeinsam über beabsichtigte Aktivitäten und Arbeitsvorhaben der Jugendverkehrswacht sowie über geplante, langfristige Verwendung von finanziellen Mitteln (Jugendkasse).
4. Alle Mitglieder und der Jugendleiter haben in der Jugendversammlung Rede- und Antragsrecht, Vorschlagsrecht, Stimmrecht, passives und aktives Wahlrecht.
5. Der Jugendleiter kann in kein Amt gewählt werden.

§ 7 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - Jugendleiter
 - Jugendsprecher
 - Bis zu 4 stellvertretende Jugendsprecher
 - Kassier
 - Schriftführer
 - Stellvertretende Schriftführer

Dazu – unabhängig von der Wahlperiode – dem/den jeweiligen

- Gesamteinsatzleiter
- Dessen Stellvertreter
- Zugführern
- Uniformbeauftragter

Über zusätzlich zu kooptierende Mitglieder entscheidet der Jugendvorstand.

2. Der Jugendvorstand wird für ein (1) Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig; jedoch für dieselbe Funktion nur zwei Mal.
3. Leiter der Vorstandssitzungen ist der Jugendleiter
4. Der Kassier wird vom Geschäftsführenden Vorstand der Kreisverkehrswacht bestätigt und zur selbstständigen, eigenverantwortlichen Führung der Jugendkasse ausdrücklich ermächtigt. Er muss daher volljährig und voll geschäftsfähig sein.
5. Aufgaben des Jugendvorstands sind:
 - Organisation von Aktivitäten
 - Interne, eigenverantwortliche Regelung aller Angelegenheiten, soweit es nicht einer Entscheidung des Geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes bedarf
 - Vertretung nach innen
 - Vertretung nach außen. Soweit hierzu ein ausdrücklicher Auftrag seitens des Geschäftsführenden Vorstands erteilt wird

§ 8 Einsatzorganisation

Für den Einsatz der aktiven Mitglieder wird eine von der „Vereinsstruktur“ abweichende besondere Einsatzorganisation aufgestellt; sie ist vom Geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

§ 9 Einsatzleitung

1. Die Einsatzleitung besteht aus:
 - Gesamteinsatzleiter
 - Bis zu 2 stellv. Gesamteinsatzleiter

Darüber hinaus können vom Jugendvorstand eingesetzt werden:

 - Zugführer
 - Gruppenführer
 - Uniformbeauftragte
2. Der Gesamteinsatzleiter wird vom Geschäftsführenden Vorstand der Kreisverkehrswacht Coburg bestimmt.
3. Die restlichen Mitglieder werden vom Jugendvorstand eingesetzt.

4. Aufgaben der Einsatzleitung:
- Annahme und Planung von Einsätzen
 - Erstellung von Dienstplänen
 - Verwaltung des Uniformbestandes

§ 10 Abstimmungen / Wahlen

Entscheidungen in den Gremien der Jugendverkehrswacht werden demokratisch gefällt.

Die Jeweiligen Gremien, auch nicht ausdrücklich in dieser Jugendordnung genannte, sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Das gilt nicht für die Jugendversammlung.

Beschlossen wird mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

§ 11 Finanzen

Die Jugendverkehrswacht führt eine eigene Jugendkasse.

Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in der Satzung der Kreisverkehrswacht Coburg festgelegten Aufgaben verwendet werden.

Einzelheiten regelt die vom Geschäftsführenden Vorstand der Kreisverkehrswacht erlassene Kassenordnung.

§ 12 Änderung der Jugendordnung

Vorschläge zur Änderung dieser Jugendordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Jugendversammlung. Diese sind dann im erweiterten Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

§ 13 Auflösung der Jugendverkehrswacht

Eine Entscheidung über die Auflösung der Jugendverkehrswacht fällt ggf. der erweiterte Vorstand und zwar mit 2/3-Mehrheit.

Coburg, den _____

1. Vorsitzender der
Kreisverkehrswacht CO

Jugendleiter der
Kreisverkehrswacht CO

Jugendsprecher
2017

Beschlossen in der Vorstandssitzung vom _____ mit _____ Stimmen.